

# Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. **E i n r i c k u n g s g e b ü h r** der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. **Rabatt:** Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.  
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 18.

Sonnabend, 4. Mai

1929.

## Landwirte u. Kleingärtner! Kauft nur Krebsfeste Saatkartoffeln!

[3785.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) zum **Vorsitzenden des Schulvorstandes** in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Neuhaus den Gemeindevorsteher Seipelt in Neuhaus und zu dessen **Stellvertreter** den Rittergutspächter Kramer in Neuhaus für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 30. April 1929.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.** Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Dezember 1928, A. Bl. S. 6/29, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Breslau, den 1. März 1929. (I. 17. IX. 57. II.)

### Der Regierungspräsident.

[2341.] Wird hiermit weiter veröffentlicht und hierdurch die Anordnung vom 28. Dezember 1928, Kreisblatt S. 11/12, für 1929, gegenstandslos.

Münsterberg, den 29. April 1929.

[3788.] **Ämtlicher Schriftverkehr mit dem Saargebiet.** Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß **Schriftverkehr mit den im Saargebiet belegenen Behörden** nur durch die Hand des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Reichskommissar für die Uebergabe des Saargebiets in Koblenz, Castorpfaffenstraße 9 zu leiten ist.

Münsterberg, den 29. April 1929.

[150.] **Bekämpfung der Bienenfaulbrut.** Nach § 37 der Polizeiverordnung vom 23. April 1928, Amtsblatt Stück 18, ist jeder Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienen-

stöcke durch eine vom Kreisauschuß bestimmte Kommission von Sachverständigen zu gestatten. Der Kreisauschuß hat als Kommissionsmitglied u. a. den staatl. gepr. Dentisten Walter hier, der zugleich den Vorsitz der Kommission führt, gewählt. Im übrigen ist jeder Besitzer von Bienenstöcken nach § 37 obiger Polizeiverordnung verpflichtet, solche Stöcke, die von bösartiger Faulbrut befallen sind, sofort hierher anzuzeigen und erkrankte Bienenstöcke gemäß Anordnung der Kommission zu entsuchen oder entsuchen zu lassen. Bienenzüchter, welche dem § 37 gen. Polizeiverordnung zuwiderhandeln, können mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder entsprechender Haft bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden weise ich hierauf besonders hin mit dem Bemerkten, daß auch die **nicht** organisierten Imker den Bestimmungen der Polizeiverordnung und daher der Kontrolle unterliegen. Die erforderlichen Mittel sind als Polizeikosten aufzubringen.

Münsterberg, den 1. Mai 1929.

**Bekanntmachung.** Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk- und Fasanenhähne auf

**Sonnabend, den 18. Mai 1929,**  
festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

**Freitag, den 17. Mai 1929,**  
stattfindet.

Breslau, den 25. April 1929.

**Der Bezirksauschuß.**  
gez. Dr. Hochalli.

[3911.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 2. Mai 1929.

Die Stadtgemeinde Münsterberg i. Schles. hat zur Anlage einer Pferdeschwemme die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des Runzendorfer Grabens in Mengen bis zu 9,3 Liter in der Sekunde innerhalb der Parzelle 1283/369, Kartenblatt 6, Gemarkung Münsterberg zur Anlage eines Teiches als Viehschwämme zu gebrauchen und in geringem Maße rd. 2 Liter in der Sekunde, zu verbrauchen.
2. Das Recht, das in dem Teiche auf Parzelle Nr. 1283/369 Kartenblatt 6, Gemarkung Münsterberg gebrauchte, sowie überschüssige Wasser in Mengen bis zu 20 Liter in der Sekunde, innerhalb derselben Parzelle, in den Runzendorfer Graben wieder durch die Stauschleuse, bezw. über die Stauschützenoberkante einzuleiten.
3. Das Recht, das Wasser des Runzendorfer Grabens auf Parzelle 1283/369, Kartenblatt 6, Gemarkung Münsterberg, bezw. zwischen den Parzellen 1284/369, 1279/369 und 680/69, Kartenblatt 6, derselben Gemarkung, mittelst der Stauschleuse von 0,60m Lichtweite, deren Fachbaum auf + 207,00 N. N. und Schüttafeloberkante auf + 208,00 N. N. bis auf die Höhe + 208,00m N. N. in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September jedes Jahres, zu stauen.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei der Polizeiverwaltung zu Münsterberg schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 25. Mai 1929.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Münsterberg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. (Be. 36/29.)

Breslau, 17. April 1929.

**Der Bezirksauschuß.** (Verleihungsbehörde.)

[3777.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 30. April 1929.

[IV. 50.] Auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Kreiscommission sind durch den Kreisauschuß in die Bullen- und Eberförkcommission auf die Dauer von sechs Jahren neu gewählt worden:

Gutsbesitzer Buhl, Frömsdorf, als Vorsitzender,  
Gutsbesitzer Raschel, Großnossen, als stellv. Vorsitzender,  
ferner als Mitglieder:

Gutsbesitzer Josef Haunschild, Großnossen,  
Gutsbesitzer Paul Köhler, Wiesenhal,  
Wirtschaftsbesitzer Müller, Münsterberg,  
als stellvertretende Mitglieder:

Gutsbesitzer Kremser, Neualtmannsdorf,  
Gutsbesitzer Hanisch, Tarchwitz,  
Gutsbesitzer Prescher, Weigelsdorf.  
Münsterberg, den 26. April 1929.

**Der Landrat.** Dr. Kirchner.

[3432.] Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt führt darüber Klage, daß ihm von den Magistraten, Gemeindevorständen, Standesämtern und Quittungskarten-Ausgabestellen Postfachen unfrankiert zugehen.

Wir nehmen daher Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß

1. nach den Erlassen der Herren Ressortminister vom 27. November 1891 und 10. Juli 1896 im brieflichen Verkehr zwischen den Organen der Versicherungsanstalten und den preuß. Verwaltungsbehörden einschließlich der Gemeinde- und Ortspolizeibehörden eine Frankierung der gegenseitigen Sendungen statzufinden hat;

2. die Quittungskarten-Ausgabestellen nach Ziffer 15 der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 — Sonderbeilage zu Stück 51 des Regierungsamtsblattes — die umgetauschten Quittungskarten spätestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt **portofrei als Sendung mit Wertangabe** abzusenden haben.

Münsterberg, den 26. April 1929.

**Das Versicherungsamt.** Dr. Kirchner.

## Bekanntmachung

**Betr. Einebnung alter Grabstätten auf dem Kommunal-Friedhofe zu Münsterberg.**

Auf dem hiesigen Kommunal-Friedhofe werden demnächst die Grabstätten erwachsener Personen der Jahrgänge 1898 bis 1904 (einschl.) eingeebnet.

Anträge wegen Erneuerung des Anrechts müssen bis spätestens 1. November 1929 im Friedhofsbüro, Meißerstr. 8, gestellt werden. Das Anrecht wird gegen Zahlung der Gebühr, aber nur auf 5 Jahre erneut erteilt.

Die Grabdenkmäler solcher Grabstätten, welche nicht neu erworben werden, verfallen, wenn die Berechtigten ihre Ansprüche nicht bis zum 1. November 1929 geltend machen, dem Friedhofsverbände.

**Die Friedhofskommission.**

## Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn.

Die zum 1. Mai 1929 angekündigte Neuherausgabe des Tarif-Bestes B erfolgt bis auf weiteres nicht.

Frankenstein Schles., den 26. April 1929.

**Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn**

# Achtung Landwirte!

Jetzt ist es Zeit an den Abschluss einer Hagelversicherung zu denken.

Schwere Naturereignisse haben im Jahre 1926 und 1927 die schlesische Landwirtschaft heimgesucht. Unvorhergesehene Ueberschwemmungen, Sturmschäden und zahlreiche Brände, die zum Teil durch Blitzschäden verursacht wurden, waren zu verzeichnen. Ganz besonders zahlreich waren aber in Schlesien die **Hagelschäden**, zum Teil mit katastrophalem Charakter. Wenn sich der Landwirt gegen Feuerschaden, insbesondere auch durch Anbringung von Blitzableitern oder durch vermehrte Vorsicht beim Umgang mit Feuer und Licht schützen kann, so steht er doch dem Hagelschaden vollkommen machtlos gegenüber. Es muß daher für jeden sorgsamem Landwirt als eine Selbstverständlichkeit angesehen werden, Versicherungsschutz gegen Hagelschaden zu suchen. Es soll hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Staatsregierung wiederholt darauf hingewiesen hat, daß sie für Hagelschäden, gegen die sich der Landwirt versichern kann, Zuschüsse aus Staatsmitteln in keiner Weise gewähren kann. Darum ist es für jeden sorgsamem Landwirt durchaus notwendig, sich gegen Hagelschaden zu versichern. Die Schlesische Feuer-Sozietät hat im Jahre 1925 auf besonderes Verlangen der Landwirtschaftskammer Schlesien die öffentlich rechtliche Hagelversicherung eingerichtet, und diese hat sich gut eingeführt. Durch die Einführung einer Nachschuß-Rückversicherung kann sich jeder Landwirt durch Zahlung eines 45%igen Zuschlags zum Vorbeitrage von jeglicher Nachschußverpflichtung befreien. Nähere Auskünfte erteilen und Anträge nehmen entgegen die Kreisversicherungskommissare bei den Landratsämtern und die Niederschlesische Provinzial-Feuer-Sozietät in Breslau 2, Gartenstraße 76. Formulare können von den vorbezeichneten Stellen angefordert werden.

## Bekanntmachung!

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der unterzeichneten Kasse verpflichtet ist, **innen 3 Tage** nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, z. B. Lohnerhöhungen, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Die Beiträge sind bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, das heißt bis zum Tage des Einganges der Abmeldung bei der Kasse, längstens aber für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden zu zahlen.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, oder wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann durch das Versicherungsamt mit Ordnungsstrafen in Geld bestraft werden. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nachzuholen. Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des **Ein- bis Fünffachen** der rückständigen Beiträge auferlegen. Dieser Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

An- und Abmeldeformulare werden kostenlos von der unterzeichneten Kasse geliefert.

Landkrankenkasse des Kreises Münsterberg.  
Der Vorstand. gez. Mindner, Vorsitzender.

## Pferde-, Rind- und Schwarzbiehmarkt

findet hierorts am **Sonnabend, den 11. Mai 1929** statt.

Münsterberg, den 30. April 1929.

Der Magistrat.

Auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tarchwitz liegen in der Zeit vom **10. bis 24. Mai d. J.** zur Vertilgung des Raubzeuges

## Giftbrocken

aus.

Vor Aufnahme wird gewarnt

Tarchwitz, den 29. April 1929.

Hanisch, Jagdpächter.

## Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums  
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien).

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Polare Kaltluft war in der vergangenen Woche fast ausschließlich maßgebend für die Gestaltung unseres Wetters. Auch im Flachlande kam es allgemein noch zu empfindlichen Nachtfrostern, teilweise mit Temperaturen unter 5°, im Gebirge sogar bis zu 10°; vielfach traten Schneeschauer auf.

Zu Beginn der neuen Woche (28. April bis 4. Mai) stellte sich Föhnwirkung und gleichzeitig Zufuhr wärmerer Luft aus Südeuropa ein; die Temperaturen stiegen daher rasch an und erreichten frühlingsmäßige Werte. Nach vorangegangener kräftiger Erwärmung wird es am Ende des ersten Monatsdrittels zu einem neuen Polarluftvorstoß kommen. Nach verbreiteten, örtlich verschieden starken Gewittern wird sich ein merklicher Temperaturrückgang einstellen.

# Die Orga-Privat Schreibmaschine

ist eine Volksschreibmaschine im wahren Sinne des Wortes. Sie besitzt Universal-Tastatur, hat normalbreiten Wagen und schreibt 84 Schriftzeichen, kann in allen Schriftarten und Sprachen geliefert werden, beiderseitigen Handsteller, Standauslöser, Feststeller für Umschaltung, doppeltes Zeilen-schlußzeichen, zweifache Zeilenschaltung.

**Für alle ist die Orga-Privat  
die Maschine.**

Der Preis ist RM 165,00.

Die Maschine ist zu beziehen durch:

**J. A. Troedel, Münsterberg, Burgstraße 6.**